



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 18.09.2026
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2025-006.165-1/10

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland,
Umlegung Transportleitung TL140 im Bereich S4 in der KG Neudörfel,
1. wasserrechtliche Bewilligung, Überprüfung gem. §121 WRG 1959
2. Feststellung des Erlöschens einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. §29 WRG 1959**

I.

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6.6.2025, ZI. A4- HAU 2025-006.165-1/7 wurde dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlegung der Transportleitung TL140 im Bereich S4 in der KG Neudörfel erteilt.

1. Vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: „Transportleitung TL 140, Umlegung S4“, wasserrechtliche Überprüfung vom 21.1.2026, Proj. Nr. 8113000924) die Fertigstellung dieses Projektes angezeigt.
2. Gleichzeitig wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung von Teilabschnitten der mit Bescheid vom 23.9.2013, ZI. 5-W-A3441/34-2013, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung angezeigt.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr 82/2025) und der §§ 10 bis 14, 27-29, 99 Abs. 1 lit. c, 107, 117, 118 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018), eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Montag, dem 19.10.2026

mit dem Zusammentritt der VerhandlungsteilnehmerInnen **um 8:30 Uhr** beim Gemeindeamt in Neudörfel statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalte haben.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 –Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>